

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

## Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7,75 Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,00 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährlich 8,50 Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße Nr. 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise



## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Carl Marfels, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLI. Jahrgang

Berlin, 26. Juli 1917

Nummer 16

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**Der Ruf nach Taschenuhren.** Eine kurze Spanne ging der Uhrenverkauf trotz der Einfuhrsperre ohne wesentliche Störung weiter. Jetzt aber, nachdem die Lager auch der Wiederverkäufer ausverkauft sind, ertönt gar mächtig der Ruf nach Taschenuhren, und in großer Zahl wenden sich die Kollegen, die von ihren Grossisten keine Uhren erhalten können, sowohl in Hilferufen als auch in geharnischten Beschwerden an den Deutschen Uhrmacher-Bund, daß er Hilfe schaffe.

Wir sehen uns deshalb genötigt, zu erklären, daß wir unsererseits alles getan haben, was die Einfuhr von Taschenuhren zu fördern geeignet ist. Daß dennoch die Einfuhr von Taschenuhren unterbunden bleibt, ist in den allgemeinen Kriegsverhältnissen begründet. Wir müssen uns eben mit den Erschwernissen, die der Krieg uns auferlegt, abzufinden wissen; so schwer dadurch auch der Einzelne getroffen wird. Vorläufig kommen keine Uhren herein. Wir sind auch leider nicht in der Lage, angeben zu können, wann voraussichtlich die Einfuhr beginnt. An dieser Tatsache vermögen alle Klagen gegen die Grossisten, alle mündlichen und schriftlichen Proteste bei den Großhandlungen und selbst in den Vereinssitzungen nichts zu ändern. Derartige Beschwerden belasten nur zwecklos die kostbare Zeit der Kollegen und vergrößern deren Porto- und Unkosten. Sobald mit der Einfuhr begonnen wird, erhalten die Kollegen durch die Deutsche Uhrmacher-Zeitung Nachricht.

**Der Verkauf von Goldwaren in Gefangenenlagern.** Wir hatten sofort nach Erlaß der Bestimmung, daß Goldwaren nicht an Kriegsgefangene verkauft werden dürfen, in einer Eingabe an das Kriegsministerium um genaue Feststellung des Begriffes „Goldwaren“ gebeten und darauf folgenden Bescheid erhalten. „Der Verkauf echter Goldwaren aller Art an Kriegsgefangene kann nicht gestattet werden. Zweifelsohne rechnen auch die Goldgehäuse der Uhren zu diesen nicht zu verkaufenden Waren.

Hingegen sind Bedenken gegen den Verkauf von nur ganz leicht vergoldeten — nicht goldplattierten — Gegenständen nicht geltend zu machen, soweit es sich um vorhandene, nicht um neu herzustellende Vorräte handelt.“ Kürzlich hat sich nun die Zwangsinnung zu Magdeburg an das Stellvertretende Generalkommando des IV. Armeekorps gewandt und ebenfalls um Entscheidung gebeten, was unter dem Begriff „Goldwaren“ zu verstehen sei. Das Stellvertretende Generalkommando zu Magdeburg hat nun die Frage nicht selbständig entschieden, sondern sich ebenfalls an das Kriegsministerium gewandt. In seiner Antwort beruft sich das Kriegsministerium auf den seinerzeit in einem Schreiben an den Deutschen Uhrmacher-Bund festgelegten Erlaß, den wir, da er also heute noch volle Giltigkeit besitzt, vorstehend zum Abdruck gebracht haben.

**Uhrenaufuhr-Bewilligung der Schweiz — für die Entente-Länder.** Die schweizerischen Zollbehörden sind angewiesen worden, bis auf weiteres Uhrensendingen aller Art einschließlich Furnituren (Nr. 925 bis 936 der für die Ausfuhr verbotenen Waren) nach den Entente-Ländern, ihren Kolonien und den Ländern ihrer Verbündeten ohne allgemeine oder besondere Ermächtigung zuzulassen, sofern diese Sendungen nicht durch das Gebiet der Mittelmächte geleitet werden.

**Die Beschaffung von Spiritus für technische Zwecke.** Der Mangel an Spiritus hat viele Kollegen veranlaßt — wahrscheinlich, weil der Bund in der Lage war, Benzin zu beschaffen —, auch die Beschaffung von Spiritus von der Geschäftsstelle des Bundes zu fordern. Wir empfehlen den Herren Kollegen, sich wegen der Beschaffung von Spiritus immer nur an die Handwerkskammern ihres Bezirks zu wenden. Ob sich ausnahmslos alle Handwerkskammern mit der Spiritusbeschaffung befassen, konnten wir leider nicht erfahren.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes  
Carl Marfels